

**Beschluss Nr. 278/2025**

Schwyz, 8. April 2025 / ju

**Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG): Teilrevision**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 929 vom 10. Dezember 2024 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008 (EMG, SRSZ 111.110).

Die Rechts- und Justizkommission (RJK) beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 6. Februar 2025. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurde ein Antrag gestellt, der eine Mehrheit fand. Dazu gab es noch zwei Minderheitsanträge, die zustande kamen. Diese Anträge sind in der Synopse als Beilage zum vorliegenden Beschluss dargestellt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat unter Vorbehalt der gestellten Anträge einstimmig, der bereinigten Vorlage zuzustimmen.

**2. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates**

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

*§ 6a Abs. 1*

Eine Kommissionsminderheit erachtet es als wichtig, explizit im Wortlaut von § 6a Abs. 1 der Vorlage zu verankern, dass für die Erfassung von Telefonnummern und E-Mail-Adresse die Zustimmung des Meldepflichtigen notwendig ist.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Bereits der Titel zu § 6a «fakultativer Inhalt» zeigt, dass es sich nur um freiwillige Inhalte handelt. Die Meldepflicht verletzt nur, wer zwingenden Registerinhalt gemäss § 6 EMG in Verbindung mit Art. 6 dem Bundesgesetz über die

Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (RHG, SR 431.02) nicht bekannt gibt. Hingegen kann die Bekanntgabe von Inhalten gemäss § 6a EMG gegenüber dem Einwohneramt verweigert werden. Die von einer Kommissionsminderheit gewünschte Ergänzung zur Vorlage führt in ihrer Formulierung zudem zu Schwierigkeiten bei der digitalen Umzugsmeldung auf der Bundesapplikation eUmzug. Wer sich (freiwillig) entscheidet, eine digitale Umzugsmeldung abzusetzen, muss die Felder Telefonnummer und E-Mail-Adresse ausfüllen, da dies notwendige Felder zur Durchführung des elektronischen Meldeprozesses sind.

#### *§ 13 Abs. 2 erster Satz*

Die Verankerung der Drittmeldepflicht von Vermietern und deren Verwaltungen wird von einer Minderheit der Kommission gewünscht. Sie erhoffen sich, mit diesem Mittel das Abtauchen von Meldepflichtigen zu verhindern. Dies entspreche einem grossen Bedürfnis der Einwohnerämter. In anderen Kantonen wie Zürich habe sich diese Meldepflicht bewährt.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Neben der primären Meldepflicht der Zu-, Um- oder Wegziehenden müssen gemeindeeigene beziehungsweise öffentlich konzessionierte Elektrizitätsversorgungswerke alle Zu-, Um- und Wegzüge sowie die weiteren erforderlichen Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators melden. Dies sind aktive Meldepflichtigen, welche innert 14 Tagen zu erfolgen haben. Subsidiär besteht bereits heute für Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen gemäss § 12 Bst. a EMG eine Auskunftspflicht über wohnhafte ein-, um- oder ausziehende Mieter, wenn die Melde- bzw. die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird.

Die heute bestehende Meldekaskade mit aktiven Meldepflichtigen der Zu-, Um- und Wegziehenden und der Elektrizitätsversorgungswerke ergänzt mit einer subsidiären Auskunftspflicht von Vermietern sowie Liegenschaftsverwaltungen bildet nach Ansicht des Regierungsrates bereits heute ein tragfähiges Netz, um Meldetatbestände lückenlos im Einwohnerregister erfassen zu können. Damit ist es den Einwohnerämtern ausserdem möglich, die zugehenden Informationen fallspezifisch mit einer Auskunftsanfrage bei Vermietern zu erweitern, falls sich die Meldungen der ursprünglichen Meldepflichtigen als dürftig erweisen. Eine generelle Meldepflicht für Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen führt sowohl bei diesen wie auch bei den Einwohnerämtern zu einem administrativen Mehraufwand, wohingegen der Mehrwert gering ist.

#### *§ 24 Abs. 2 der Vorlage streichen*

Eine Mehrheit der vorberatenden Kommission verlangt die Streichung von § 24 Abs. 2 der Vorlage. Die Kommission befürchtet, dass eine solche Zustellpflicht zu mehr Verwaltungsaufwand führen könnte. Zudem bestehe auch die Gefahr, dass auch in anderen Rechtsgebieten Begehlichkeiten zu weiteren Zustellpflichten entstehen könnten.

Der Regierungsrat kann diese Überlegungen nachvollziehen und stimmt der Streichung zu.

### **3. Weitere Bemerkungen**

Die Kommission bat zu Handen der Gesetzesmaterialien aufzuzeigen, inwiefern Datensperren auch von anderen Behörden eingehalten werden müssen. Hierzu ist auf § 22 Abs. 3 EMG zu verweisen, wonach Sperrvermerke im Einwohnerregister bei der Datenweitergabe an andere Behörden oder Amtsstellen zu berücksichtigen sind bzw. in andere amtliche Personenregister zu übertragen sind.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Kommissionsantrag zur Streichung von § 24 Abs. 2 der Vorlage anzunehmen;
- b) die Minderheitsanträge zu § 6a Abs 1 sowie § 13 Abs. 2 erster Satz abzulehnen;
- c) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber